

„Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben“

Menschenrechtskommission sorgt sich um den Umgang mit persönlichen Daten

Erst im vergangenen Jahr war der Umgang mit persönlichen Daten im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen neu geregelt worden. Konkret ging es bei dem Gesetz vom 22. Juli 2008 um den Zugang der Richter und der Kriminalpolizei zu den Datenbanken mit persönlichen Angaben und um die Identifizierung anhand von Fingerabdrücken, Fotos und DNA-Spuren. In ihrem Gutachten hatte die Menschenrechtskommission damals einen sorgfältigeren Umgang mit den Grundrechten angemahnt.

Die im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und gegen den Terrorismus angestrebte Gratwanderung zwischen Datennutzung und Datenschutz scheint allerdings nicht wirklich gelungen. Von Anfang an stand das Gesetz in der Kritik der Ermittler, die bemängelten, der Zugang zu den Daten sei zu restriktiv ausgelegt worden. Und in der Tat sollte sich das Gesetz in der Praxis in einigen Punkten als untauglich erweisen.

Ein zweites Gesetzprojekt soll nun Abhilfe schaffen. Auch wenn

die Menschenrechtskommission beim Gesetzentwurf 5986 einige Punkte positiv hervorhebt - es kann beispielsweise zurückverfolgt werden, wer die entsprechenden Daten konsultiert -, überwiegen dennoch die Bedenken. „Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden“, wiederholt der Präsident der Commission consultative des droits de l'Homme (CCDH), Jean-Paul Lehnens, eine Forderung, die bereits beim ersten Gutachten im Mittelpunkt gestanden hatte.

Dass der Zugang zu den persönlichen Daten generell ausgeweitet werden soll, bewertet die Kommission sehr kritisch. Fingerabdrücke und Fotos dürfen nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft gesammelt werden, fordert die CCDH deshalb. Außerdem kritisiert die Kommission, dass Fingerabdrücke und Fotos, die in einem speziellen Fall auf Anordnung eines Untersuchungsrichters gesammelt wurden, zu einem späteren Zeitpunkt ohne die neuerliche Erlaubnis des Untersuchungsrichters zu Präventionszwecken herangezogen werden können. Völlig

unakzeptabel findet die CCDH die Möglichkeit, dass auch das Verwaltungspersonal der Polizei Zugang zu den persönlichen Daten haben soll. Aus praktischen Gründen akzeptiert die Kommission zähneknirschend, dass neben den „officiers de police“ auch die „agents de police“ die Daten einsehen dürfen. Auf der Ebene der Inspection générale de la Police will die CCDH den Zugang zu den Daten allerdings auf die höhere Laufbahn beschränkt wissen. Insgesamt müssten allerdings die Kontrollmechanismen ausgeweitet werden, lautet eine weitere Forderung. Damit der sorgfältige Umgang mit den Daten zum Reflex wird, bedarf es einer spezifischen Aus- und Weiterbildung, heißt es weiter in dem Gutachten.

Abschließend ist die CCDH der Meinung, dass der Gesetzentwurf zu schnell ausgearbeitet wurde. Die Kommission hätte sich in dieser heiklen Angelegenheit nämlich gewünscht, dass sich die Regierung an den entsprechenden Gesetzestexten im Ausland inspiriert. (DS)